



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)

Per E-Mail an:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Basel, 2. September 2020

**Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2020
Vernehmlassung zur Änderung der Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01);
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Jagdverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung des Entwurfs. Allerdings gibt es aus unserer Sicht noch Anpassungsbedarf, auf den – soweit nicht bereits in der Musterstellungnahme der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) vom 24. Juli 2020 vermerkt – in der Folge eingegangen wird. Im Vordergrund stehen dabei Herausforderungen aufgrund von Wildtieren im Siedlungsbereich.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Art. 1 Abs. 4

Antrag: Die «Meldezentrale» soll aus den Erläuterungen gestrichen werden, da die Kantone autonom ein geeignetes Modell für die Nachsuche organisieren.

Begründung:

Die Einführung einer Nachsuchepflicht und einer professionalisierten Nachsuche ist sinnvoll. Aus diesem Grund ist die Nachsuche in vielen Kantonen bereits durch kantonales Recht verpflichtend und wirksam organisiert. Der Bund schlägt nun eigene Lösungen vor, die nicht den Anforderungen und Möglichkeiten aller Kantone entsprechen. Die Erläuterungen zu diesem Absatz erwähnen eine «Meldezentrale». Dies schränkt die Kantone in der Organisation der Nachsuche ein. Gerade im Kanton Basel-Stadt ist bereits ein erfolgreiches Modell zur Organisation der Nachsuche etabliert und eine Meldezentrale entsprechend nicht notwendig.

2.2 Art. 1b Abs. 4 Bst. d

Antrag: Der Art. 1b Abs. 4 lit. d soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Kantone regeln bereits heute Stärke, Kaliber und Schussdistanzen. Es wird in der Regel eine Auftreffenergie und eine Schussdistanz definiert. Unterschallmunition kann die erforderliche Auftreffenergie nicht erreichen und ist somit nicht zulässig, obwohl ein tödlicher Schuss damit problemlos möglich wäre. Bei behördlichen Einsätzen (z.B. durch Jagdverwaltung oder Jagdaufsicht), hauptsächlich im Siedlungsraum, ist es jedoch ideal und bewährt, Unterschallmunition zu verwenden. Ein generelles Verbot lehnen wir deshalb ab. Die Kantone sollen den Einsatz von Unterschallmunition zumindest bewilligen können.

2.3 Art. 2 Abs. 1 Bst. i. Ziff. 4 und Art. 3 Abs. 1

Antrag: Art. 2 Abs. 1 lit. i soll nicht aufgehoben werden. Gleichzeitig soll mit einer zusätzlichen Bestimmung e. in Art. 3 Abs. 1 die Verwendung von Hilfsmitteln für das Erlegen von Wildtieren in Siedlungsnähe/im Siedlungsraum bewilligt werden können.

Begründung:

Die Kantone können verbotene technische Hilfsmittel aus definierten Gründen bewilligen, unter anderem zur Verhütung von Wildschäden oder um Tierseuchen zu bekämpfen. Damit haben die Kantone in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. Sie wissen, welche Jagdberechtigten diese grundsätzlich verbotenen technischen Hilfsmittel verwenden. Neu sollen Schalldämpfer, die nach Waffenrecht ebenfalls unter die verbotenen Hilfsmittel fallen (und solche bleiben) unbeschränkt zugelassen werden. Durch die Streichung von Art. 2 Abs. 1 Bst. i. Ziff. 4 fällt jedoch das Bewilligungsverfahren weg. Somit haben die Kantone keinen Überblick, wer Schalldämpfer jagdlich einsetzt. Es wurde richtigerweise der Hinweis aufgenommen, dass ein Schalldämpfer in Kombination mit der frei zu erwerbenden Unterschallmunition nahezu lautloses Jagen ermöglicht. Die generelle jagdliche Freigabe ohne Bewilligungsverfahren erscheint vor diesem Hintergrund riskant. Der Vollzug (Kontrolle) ist deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die Revierkanton mit nahezu ganzjähriger Jagd und wenigen kantonalen Wildhütern.

Sollten Schalldämpfer – wie von uns gewünscht – weiterhin als verbotene Hilfsmittel gelten, ist zwingend Art. 3 Abs. 1 zu ergänzen. Das Erlegen von Wildtieren im Siedlungsgebiet ist heute ohne Schalldämpfer kaum mehr möglich und müsste denn auch von den Kantonen bewilligt werden können.

2.4 Art. 8t^{er}

Antrag: Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; *ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln im Winter*. Die Kantone können in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen.

Begründung:

Das Füttern von Singvögeln soll gemäss Verordnungsentwurf grundsätzlich zulässig sein. Genau dies führt bereits heute zu Problemen, insbesondere im Siedlungsraum (Krähen, Tauben, etc.). Neben unnatürlichem Populationswachstum durch künstliche Erhöhung der Lebensraumkapazität im Siedlungsbereich können solche Futterstellen auch die Ausbreitung von Krankheiten begünstigen. Es ist für uns daher nicht ersichtlich, wieso das Füttern von Singvögeln nicht schaden soll oder gar willkommen sei.

2.5 Art. 14a Abs. 1

Antrag: Der Satz *«bei bundesrechtlich jagdbaren Vogelarten umfasst die bundesrechtliche Schonzeit das Brutgeschäft»* soll aus den Erläuterungen gestrichen werden.

Begründung

Der Schutz des Brutgeschäfts ist wichtig und richtig. Gemäss den Erläuterungen ist für jagdbare Arten jedoch die gesamte Schonzeit als stattfindendes Brutgeschäft zu verstehen, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Brutgeschäft, Nestbau etc. stattfindet. Dies bringt teilweise unverhältnismässige Einschränkungen für Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gebäudebesitzer und Infrastrukturbetreiber mit sich. Dort wo nachweislich keine Störung des Brutgeschäfts feststellbar ist, sollte Handlungsspielraum für die Umsetzung von Massnahmen (z.B. Zurückschneiden von Hecken, Baumfällungen, Mähen von Wiesen etc.) geschaffen werden.

Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der JFK zur Revision der eidgenössischen Jagdverordnung in der Beilage, der wir uns anschliessen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage

Stellungnahme der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) vom 24. Juli 2020.